

Geschäftsordnung der

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER WALSRODER SPORTVEREINE einschließlich der Walsroder Ortschaften

§ 1 Begriff, Sitz, Geschäftsjahr

Die Arbeitsgemeinschaft der Walsroder Sportvereine – im Folgenden „AWS“ genannt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss der Walsroder Sportvereine unter Wahrung der Selbständigkeit dieser Vereine.

Die AWS hat ihren Sitz in Walsrode.

Die Anschrift der AWS ist die der jeweiligen Sprecherin oder des jeweiligen Sprechers.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der AWS

Zweck der AWS ist es, die Belange der Walsroder Sportvereine zu fördern und sportpolitisch zu vertreten.

- a. Die AWS fördert insbesondere:
 1. das partnerschaftliche Zusammenwirken der Walsroder Sportvereine
 2. Maßnahmen, die auf einer Abstimmung zwischen der AWS, der Verwaltung und dem Rat der Stadt Walsrode beruhen.
 3. Maßnahmen, die auf eine sinnvolle Abwicklung des Sportbetriebes gerichtet sind.
- b. Die AWS betreibt insbesondere:
 1. Maßnahmen, die geeignet sind, bei der Stadt, dem Kreis und dem Land diejenigen Hilfen zu erhalten, die notwendig sind, um den geordneten Sportbetrieb der einzelnen Vereine zu fördern.
 2. Maßnahmen, die auf eine höchstmögliche und gerechte Ausnutzung der vorhandenen Sportanlagen gerichtet sind.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der AWS kann jeder auf den Gebieten des Sports tätige Walsroder Verein werden, der Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen (LSB) ist. Ausgeschlossen sind Sportgemeinschaften, die nicht jedermann zugänglich sind.

1. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag bei der AWS.
2. Über die endgültige Aufnahme beschließt die Mitgliederversammlung
3. Der Austritt wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Gremium der AWS erklärt. Mit der Kündigung der Mitgliedschaft beim LSB erlöscht zeitgleich die Mitgliedschaft in der AWS.

§ 4 Organe

Organe der AWS sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat

ARBEITSGEMEINSCHAFT WALSRODER SPORTVEREINE (AWS)

Der Beirat besteht aus elf stimmberechtigten Personen aus verschiedenen Vereinen, sowie jeweils einer Person, die die Stadt Walsrode und den Kreissportbund in beratender Funktion vertritt. Aus dem jeweiligen Verein kann für den Beirat eine Stellvertretung gestellt werden. Auf schriftlichen Antrag und mit Zustimmung des Beirates können weitere beratende Personen berufen werden. Diese zusätzlichen Berufungen gelten längstens bis zum Ende der Wahlperiode.

Der Beirat erarbeitet im Wesentlichen die Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung.

Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 5 Perioden gewählt. Als Periode wird der Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen verstanden, wobei die Mitglieder des Beirates dann bis zur Entlastung im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einberufung anwesend sind.

Die Mitarbeit in der AWS ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Innerhalb des Beirates wird mit einfacher Mehrheit eine Sprecherin oder ein Sprecher gewählt. Zusätzlich kann der Beirat max. zwei stellvertretende Sprecherinnen oder Sprecher, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine verantwortliche Person für die Öffentlichkeitsarbeit wählen. Die Sprecherin oder der Sprecher oder ggf. seine Stellvertretung repräsentieren die AWS nach außen und insbesondere im Fachausschuss für Bürgerdienste der Stadt Walsrode.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich in der zweiten Jahreshälfte (nach den Sommerferien) stattzufinden. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die in der Verwaltung der Stadt Walsrode hinterlegten E-Mail-Adresse. Sie wird durch die Sprecherin oder den Sprecher oder durch die Stellvertretung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie hat nachstehende regelmäßige Aufgaben, die immer als Tagesordnungspunkte auszuführen sind.

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
2. Jahresbericht des Beirates
3. Entlastung des Beirates
4. Wahlen falls erforderlich
5. Anträge
6. Aussprache über die Anträge u. evtl. Beschlussfassung
7. Verschiedenes

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zum 30. Juni des Jahres an die Sprecherin oder den Sprecher der AWS einzureichen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der Leitung der Mitgliederversammlung zu unterschreiben und möglichst bald den Vereinen zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Abstimmung und Wahlen

ARBEITSGEMEINSCHAFT WALSRODER SPORTVEREINE (AWS)

Jedes Mitglied der AWS hat eine Stimme

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Sofern Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht entgegenstehen, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, dass eine geheime Abstimmung beantragt wird. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, wobei Enthaltungen als Gegenstimme zu bewerten ist.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Beirat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Beirat einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der AWS dies schriftlich beantragen und begründen, oder wenn mindestens 6 Beiratsmitglieder dies verlangen.
3. Sie ist frühestens nach einer Woche, und spätestens nach vier Wochen nach Eintritt der Voraussetzungen durchzuführen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 7 Tagen.

§ 8 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden und ihnen besondere Aufgaben übertragen. Die Ausschüsse werden aus Delegierten der Vereine gebildet.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen spätestens zum 30 Juni der Sprecherin oder dem Sprecher der AWS schriftlich gestellt werden. Die beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Auflösung der AWS

Die AWS kann durch einen mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder gefassten Beschluss aufgelöst werden. Die Abstimmung über die Auflösung der AWS kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 24 September 2020. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27 Juni 2019 außer Kraft.

Walsrode, 24 September 2020